

## 8.2. Zinsverbot

Seit dem 5. Jahrhundert

Ein Tabu wird zum Entwicklungstreibstoff

Die Entwicklung des Wechsels, des Hauptelements im Aufstieg der Kaufmannsschicht, hatte ihren Ursprung im Wunsch der Kaufleute, der Kirche zu gehorchen, was dadurch gelang, daß sie eine Kreditoperation, die die Kirche mißbilligte, durch eine Wechseloperation ersetzte, die sie tolerierte.

Jacques Le Goff<sup>1</sup>

Die Katholische Kirche kontrollierte durch Bischofssitze, Klöster und Pfarrhäuser ganz Europa. Sie war im Mittelalter eine Ordnungsmacht. Ihr biblisches Zinsverbot war nicht einfach ein Gesetz, es war Teil der göttlichen Ordnung. So stellt neben Le Goff auch Kurt von Pannwitz fest:

Die ganze Wechselrechtslehre der Frühzeit ist nur vom Gesichtspunkt dieses Verbots aus zu begreifen.<sup>2</sup>

Der Mönch Luca Pacioli schreibt 1494 eine „Abhandlung über die Buchhaltung“. Dieses Buch sollte zum Standardwerk ganzer Generationen von Kaufleuten werden. Darin gibt Pacioli jedem Kaufmann mit auf den Weg:

Das Ziel eines jeden Kaufmanns ist die Erwerbung eines erlaubten und angemessenen Gewinns für seinen Unterhalt. Daher müssen die Kaufleute ihre Geschäfte immer im Namen Gottes beginnen und im Anfang aller ihrer Aufzeichnungen seinen heiligen Namen im Sinne haben.<sup>3</sup>

Pacioli weist in diesem Buch ganz nebenbei darauf hin, dass

...der Inhaber, die Gehilfen, die Lehrlinge sowie *die Frauen (wenn sie es können)* in Abwesenheit des einen oder anderen ...<sup>4</sup> [H.d.A.]

ins Memorial<sup>5</sup> Handelsgeschäfte eintragen. Wer auch immer die Geschäfte tätigte, sie mussten im Einklang mit den göttlichen Gesetzen stehen. Doch Handel erfordert Kredit und Kredit erfordert Zins. Die Kirche errichtete mit dem Zinsverbot ein Tabu, dem die Wirtschaft nicht gehorchen konnte. Verbote, die sich nicht befolgen lassen, waren und sind stets Nährboden für Innovationen. Thomas Moser legt in seiner Arbeit über Ursprung und Entwicklung des Zinsverbotes dar, dass dieses Verbot ursprünglich einer Vision entsprang und nie geltendes Recht war. So wundert es nicht, dass es letztlich immer eine Utopie blieb und alle Versuche es durchzusetzen, an den ökonomischen Zwängen scheiterten. Moser zeigt, dass das Zinsverbot nur im Alten und nicht im Neuen Testament erscheint. Da mit dem Neuen Testament das alte, mosaische Gesetz erneuert worden war, musste eine Übernahme dieses Verbots in den christlichen Gesetzeskanon gewissermaßen als Rückschritt erscheinen. Die Übernahme des idealistischen Zinsverbots erfolgte Moser zufolge denn auch erst nach langer Diskussion.

Zu Beginn des 5. Jh.s war die patristische [kirchenväterliche d.A.] Position zur Zinsfrage im wesentlichen bezogen und die Begründung des Zinsverbotes wurde als abgeschlossen betrachtet. Fasst man die Argumentation zusammen, so war das Zinsnehmen nach Meinung der Kirchenväter aus vier Gründen zu verbieten. Erstens liess sich anhand der Heiligen Schrift zeigen, dass es gegen den Willen Gottes verstieß (biblisches Argument). Zweitens gingen sie davon aus, dass es negative Folgen für den Schuldner bzw. die Gesellschaft mit sich brachte (Folge-Argument). Drittens kritisierten sie, dass das Zinsnehmen auf einer verwerflichen Gesinnung seitens des Geldverleihers gründete (Motiv-Argument). Viertens übernahmen sie von den antiken Philosophen die Argumentation, dass das Zinsnehmen selbst, schon seinem Wesen nach eine Ungerechtigkeit sei (Wesens-Argument). Einerseits widerspreche die Idee des Zinses der natürlichen (und damit auch der göttlichen) Ordnung (Sterilitätsargument), andererseits verletzte das Zinsnehmen die Tauschäquivalenz, welche die Gerechtigkeit erfordere.<sup>6</sup>

Entgegen dieser theologischen Argumentation gab es jedoch ökonomische Gründe für das Zinsnehmen. Kreditvergabe verursacht(e) Kosten und barg Risiken. Beides musste in Rechnung gestellt werden können. Neben dem unvermeidlichen Kreditausfallrisiko, entstanden Kosten für die Buchhaltung und die Geldverwahrung sowie für die Unterhaltung des Bankkontors. Ggf. entstanden auch Kosten für die Geldbeschaffung. Bei Verbot einer Gebührenenerhebung – in Form von Zins oder unter welchem Namen auch immer – würde es keinen Kredit geben. So berichtet Moser, dass der byzantinische Kaiser Leo der Weise (886-912) das von seinem Vorgänger Kaiser Basileios I. (867-886) erlassene Zinsverbot wieder aufheben musste.

Das Zinsverbot, so Leo, würde zwar dem göttlichen Gesetz entsprechen und wäre an sich ideal, seine Anwendung hätte aufgrund der verdorbenen menschlichen Natur aber gerade das Gegenteil dessen bewirkt, was mit dem Verbot beabsichtigt worden sei. Anstatt, dass die ärmeren Bevölkerungsteile in den Genuss von zinslosen Darlehen gekommen seien, hätte nun aufgrund der fehlenden Gewinnmöglichkeiten überhaupt niemand mehr etwas geliehen und die Lage der ärmeren Bevölkerungsschichten hätte sich dadurch sogar noch verschlechtert.<sup>7</sup>

Da Handel und Zinsverbot sich nicht vertragen, musste eine ausdrückliche Befreiungen vom Zinsverbot ausgesprochen werden, um den Handel zu fördern. Das beweist eine Urkunde aus dem Stadtarchiv Trier. Dem Lombarden Manuel de Troya sowie seinen Neffen Regner, Ogerus Carena und Rufinus<sup>8</sup> wurde am 29.11.1262 ein

Siedlungsprivileg erteilt, in dem es u.a. hieß:

Wir erlauben auch und lassen zu, daß sie in dieser Stadt und Niederlassung aus ihrem Vermögen und ihrem Geld Nutzen ziehen und damit nach Wunsch und Wohlgefallen Geschäfte machen können. Auch werden Wir – das versprechen Wir aufrichtig – sie nicht wegen ihres Geldhandels und Geschäftes irgendwie bestrafen, werden sie keineswegs dafür zur Verantwortung ziehen, daß sie ihr Geschäft mit weniger Recht betrieben haben, und werden keinerlei Klage gegen sie vorbringen durch die sie an ihrem Besitz oder ihrer Person irgendwie geschädigt oder beschwert werden könnten; lieber überlassen Wir sie in diesem Punkt ihrem Gewissen.<sup>9</sup>

Auch die von dem Franziskanermönch Bernardus von Feltre zwischen 1484 und 1494 zur Darlehensvergabe an die ärmeren Bevölkerungsschichten gegründeten öffentlichen Pfandleihen konnten trotz heftiger Proteste der Dominikaner und Augustiner nicht ohne Zinsforderungen arbeiten. Eine Verbreitung dieser Einrichtungen außerhalb Italiens erfolgte erst, als die Kirche 1515 auf dem 5. Laterankonzil (1512-1517) „das Prinzip der vernünftigen Verzinsung“ akzeptierte.<sup>10</sup>

Aus dem Zinsverbot war so letztlich ein Wucherverbot geworden. Aufgehoben war das Verbot des Zinsnehmens damit jedoch nicht. Es hielt sich, mit einer wachsenden Zahl von Ausnahmeregeln, bis ins 19. Jh.<sup>11</sup> Auf Ursprung und Wesen des Zinses wird im Kapitel 12. „Zinsen“ (S.141ff.) eingegangen. Hier soll vorerst nur betrachtet werden, dass der Zins ein Preisaufschlag auf die Kreditsumme ist, den die Kreditsuchenden den Kreditgebenden zu zahlen haben. Ohne Zins gab es keinen Kredit, ohne Kredit keinen Handel, ohne Handel keinen Wohlstand. Doch bevor die Kirche ihr Zinsverbot, diesen Zwängen folgend, lockerte, hatte Kaufleute Strategien entwickelt, es zu umgehen. Die am Gesetz vorbei entwickelten Finanzmanöver ermöglichten Kaufleuten Gewinne, die durch Zinsen gar nicht möglich gewesen wären. Das Verbot hat letztlich weit schlimmeres hervorgebracht als es verhindern wollte.

Jakob Fugger der Reiche (1459-1525) gehörte ohne Zweifel zu jenen, die die aus dem Zinsverbot erwachsene Möglichkeit, Wechsels als Zahlungsmittel zu nutzen, am exzessivsten zu nutzen verstanden. Das verschaffte ihm und seinen Brüdern einen unvorstellbaren Vermögenszuwachs. Oger berichtet, dass

Jakob... 1479 erstmals in den Steuerbüchern Augsburgs auftauchte: mit einem offiziellen Vermögen von ganzen 60 Gulden.<sup>12</sup>

Damals war er 20 Jahre alt. Wenig später erfahren wir, dass

die Profite der Fugger aus dem Silbergeschäft in den Jahren zwischen 1487 und 1494 auf rund 400 000 Gulden<sup>13</sup> geschätzt wurden. Diese Profite resultierten zwar nicht allein aus Jakobs Kapital, sondern auch aus dem seiner zwei noch lebenden Brüder. Doch sie erwachsen keineswegs aus verschleierten Zinsgewinnen. Um in 15 Jahren (also in der Zeit von 1479 bis 1494) ein Vermögen von 400.000 Gulden zu erwirtschaften, hätte ein Startkapital von 26.000 Gulden Jahr für Jahr 20% Zinsen abwerfen müssen, wobei jeder Gulden erneut hätte angelegt werden müssen. Es waren also mit Sicherheit nicht Zinsen, die die Fugger reich gemacht haben.

Jakob Fugger war als jüngster Sproß eigentlich für ein Leben im Kloster bestimmt gewesen. Nur der Tod von vier seiner älteren sechs Brüder rief ihn aus dem Kloster zurück in die Welt. Dass gerade er zu Jakob Fugger dem Reichen werden sollte, macht Staunen, denn wer wenn nicht er wusste:

Es ist leichter, daß ein Kamel durch ein Nadelöhr gehe, als daß ein Reicher ins Reich Gottes komme.<sup>14</sup>

Die Gegenwart Gottes war ihm stets bewußt. Der Spruch auf seinem Epitaph richtete sich aber wohl eher an die Nachgeborenen. Sie sollten ihn in gutem Andenken behalten.

Dem allmächtigen und gütigen Gott! Jakob Fugger aus Augsburg, Zierde seines Standes und seines Landes, Kaiserlicher Berater unter Maximilian I. und Karl V., unübertroffen in Erwerb von Wohlstand, in Großzügigkeit, in der Reinheit des Lebens und in der Größe der Seele. So unvergleichlich er unter den Lebenden war, so beispiellos wird er unter den Toten sein.<sup>15</sup>

Der hier so Gepriesene fürchtete sich jedoch vor dem Fegefeuer. Zum Ende seines Lebens gab Jakob Fugger der Reiche deshalb viel Geld aus, um in Augsburg eine erste Sozialsiedlung zu errichten. Diese noch heute existierende Fuggerei war Jakobs Geschäft mit Gott. In der Stiftungsurkunde legte er fest, dass nur wahre Katholik\*innen dort wohnen dürfen, denn der sehr geringe Mietzins war mit der Verpflichtung verbunden, auf ewig – jeden Tag – für das Seelenheil Jakob Fuggers zu beten.

Die Bibel war für die Menschen des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit ein heiliges Buch und die Katholische Kirche eine alles bestimmende Institution. Ihre Gesetze konnten nicht ungestraft übertreten werden. Nur vor diesem Hintergrund kann die folgende Geschichte verstanden werden.

Infolge der biblischen Gesetze befanden sich die Kaufleute in einem tiefen Zwiespalt. Einen Ausweg aus diesem Dilemma bot der Wechsel. Spätestens im 14. Jh. hatten Kaufleute den Wechsel so geschickt modifiziert, dass sie ihn als Kreditvertrag nutzen konnten.

- <sup>1</sup> Le Goff (1993), S. 94
- <sup>2</sup> Pannwitz (1999), S. 39
- <sup>3</sup> Pacioli (1494/1933), S. 90
- <sup>4</sup> Ebenda, S. 97
- <sup>5</sup> Eines der Geschäftsbücher der Kaufleute.
- <sup>6</sup> Moser (1997), S. 189
- <sup>7</sup> Ebenda, S. 208/209
- <sup>8</sup> Urkunde aus dem Stadtarchiv Trier, Siedlungsprivileg für einen Lombarden vom 29.11.1262, zitiert nach der ausgestellten Übersetzung im Rahmen der Ausstellung „Damals in Europa“ die im Sommer 2001 in der Berliner Humboldt-Universität gezeigt worden war.
- <sup>9</sup> Ebenda
- <sup>10</sup> Europäische Bankengeschichte (1993), S. 76/77; Jäger (1879), S. 29
- <sup>11</sup> Zarlenga (1999), S. 138
- <sup>12</sup> Ogger (1979), S. 57
- <sup>13</sup> Ogger (1979), S. 67
- <sup>14</sup> Das neue Testament: Markus 10.25, ähnlich auch Lukas 18.25 und Matthäus 19.24
- <sup>15</sup> Zarlenga (1999), S. 119